



=====

**DIE MAV INFORMIERT**

=====

MAV - INFO NR. 147 / 2019

Mai 2019

**KODA-Beschluss zur Abschaffung der Leistungszulage!**

Auf der letzten KODA-Sitzung am 28. März 2019 wurde nun doch ein Beschluss gefasst, der die angestellten Mitarbeiter/innen betrifft, die unter die Anlage 8.3 zur DVO fallen. Die Leistungszulage für Lehrkräfte und Erzieherinnen und Erzieher fällt ab dem 1. Juli 2019 weg. Die Auszahlung für die Monate Januar bis Juni 2019 erfolgt im März 2020. Damit gibt es künftig bei uns im kirchlichen Schulbereich genauso wie schon lange beim Land Berlin und Land Brandenburg kein Leistungsentgelt mehr. Um auch in anderen Bereichen einen Gleichklang mit dem jeweiligen staatlichen Bereich herzustellen, wird es ab dem nächsten Schuljahr (1. August 2019) auch für unsere Lehrkräfte auf dem Gebiet des Landes Berlin einen zweiten arbeitsfreien Tag geben. Für den letzten Mittwoch vor dem Ende der Sommerferien (Präsenztage) entfällt die Anwesenheitspflicht für alle Lehrkräfte. Die voll ausgebildeten Lehrerinnen und Lehrer in Berlin erhalten ab dem neuen Schuljahr die Zulage zur Stufe 5 ihrer Entgeltgruppe und unsere Lehramtsanwärter und Referendare erhalten künftig wieder eine Jahressonderzahlung.

**Achtung: Auch voll ausgebildete Lehrkräfte mit der EG 11 an den Oberschulen können einen Antrag auf Höhergruppierung stellen.**

Nach unserer Kenntnis hat die Schulabteilung ihre eigenen Informationsschreiben und Formulare zur Höhergruppierung leider nicht an die Oberschulen verschickt. Trotzdem können betroffene Kolleginnen und Kollegen - wie im Land Berlin auch - ihre Höhergruppierungsanträge stellen. Die Anlage 8.3 zu unserer Dienstvertragsordnung (DVO) sieht dies auch so vor.

Betroffene Lehrkräfte sollten sich das Informationsmaterial und das Antragsformular per Mail in der Schulabteilung anfordern. Schnellstmöglich sollten Sie dann rückwirkend Ihren Antrag stellen. Die Bedingungen und die Voraussetzungen einer möglichen Höhergruppierung sind bei uns weitgehend identisch mit den Anforderungen beim Senat. Auf der Homepage des Senates können Sie sich schon einmal vorab informieren.

<https://www.berlin.de/sen/bildung/fachkraefte/anerkennung-der-befaehtigung-fuer-den-laufbahnzweig-der-lehrkraft-mit-dem-lehramt-an-grundschulen-nach-8a-bildungslaufbahnverordnung-blvo/>

## Neue Dienstvereinbarung

Die MAV-Schulen hat gemeinsam mit dem EBO eine „Dienstvereinbarung über die Verrechnung von Mehrarbeit bei teilzeit- und vollzeitbeschäftigten Lehrkräften und über Regelungen zu den außerunterrichtlichen Tätigkeiten von teilzeitbeschäftigten Lehrkräften“ erarbeitet und am 10. April 2019 unterschrieben. Sie tritt zum 1. August 2019 in Kraft.

[https://www.mav-schulen-berlin.de/images/mav/ordnungen/2019-08-01\\_Dienstvereinbarung\\_Mehrarbeit\\_und\\_Teilzeitkräfte\\_-\\_unterschriebene\\_Fassung.pdf](https://www.mav-schulen-berlin.de/images/mav/ordnungen/2019-08-01_Dienstvereinbarung_Mehrarbeit_und_Teilzeitkräfte_-_unterschriebene_Fassung.pdf)

Der Verrechnungszeitraum von Plus- und Minus-Stunden erstreckt sich über ein Quartal. Das 1. Quartal beginnt jeweils am 1. August eines jeden Jahres. Für klassenleitende und stellvertretende klassenleitende Teilzeitkräfte gibt es im Zusammenhang mit der Zeugnisausgabe Verbesserungen bzw. Kompensationsmöglichkeiten. Für alle Teilzeitkräfte soll sich grundsätzlich der Einsatz bei abschlussrelevanten Prüfungen an der Teilzeitquote orientieren.

Unsere Regelungen zu den außerunterrichtlichen Tätigkeiten von teilzeitbeschäftigten Lehrkräften orientieren sich an dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 16. Juli 2015. Im Leitsatz des Urteils heißt es:

*„Teilzeitbeschäftigte Beamte haben einen Anspruch darauf, nicht über ihre Teilzeitquote hinaus zur Dienstleistung herangezogen zu werden. Deshalb dürfen teilzeitbeschäftigte Lehrer in der Summe ihrer Tätigkeiten (Unterricht, Vor- und Nachbereitung des Unterrichts, Teilnahme an Schulkonferenzen etc., aber auch Funktionstätigkeiten, d.h. nicht unmittelbar unterrichtsbezogene schulische Verwaltungsaufgaben, wie z.B. die Leitung der Schulbibliothek) nur entsprechend ihrer Teilzeitquote zur Dienstleistung herangezogen werden.“*

Der Senat hat für seinen Bereich keinen einheitlichen und verbindlichen Umgang mit diesem Urteil veranlasst. Inhaltlich akzeptiert der Senat zwar das Urteil, aber die Umsetzung obliegt den einzelnen Schulen und Schulleitern. Diese sollen dafür sorgen, dass Teilzeitbeschäftigte nur anteilig zur Dienstleistung herangezogen werden. Vor diesem Hintergrund hatten wir uns als MAV entschlossen, wenigstens einige Verbesserungen für alle Schulen und alle Lehrkräfte mit dem Dienstgeber verbindlich auszuhandeln, wohl wissend, dass damit eine hundertprozentige Umsetzung des Urteils für die Teilzeitbeschäftigten nicht zu erreichen ist.

So gibt es nun ab 1. August 2019 besondere Regelungen für teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte bei der Teilnahme an Konferenzen, an Elternsprechtagen, an Tagen der offenen Tür und bei der Stundenplangestaltung. Kann aus schulorganisatorischen Gründen keine Rücksicht auf diese Teilzeitbeschäftigten genommen werden, ist innerhalb eines Jahres für einen Ausgleich an anderer Stelle zu sorgen. Die Kompensationsliste als Anhang zur Dienstvereinbarung listet Möglichkeiten zum Ausgleich auf.

Weitere Informationen zu diesen und anderen Themen finden Sie auf unserer Homepage: <https://www.mav-schulen-berlin.de>

Ihre MAV